

## **Betr.: Einjähriger Auslandsaufenthalt**

### **Merkblatt für Eltern**

- Ein Schüler, für den zum Ende der Klassen 5 – 10 kein Zeugnis erteilt und damit keine Versetzungsentscheidung getroffen werden kann, weil er an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch teilgenommen und dort die Schule besucht hat, wird auf Antrag des Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf seinen Antrag ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse bzw. in die Jahrgangsstufe 1 aufgenommen (VO §3 Abs. (3)).
- Ein Schüler, bei dem diese Voraussetzungen am Ende der Klasse 10 vorliegen und der nicht die dem Unterricht in den Klassen 7 – 10 entsprechenden Kenntnisse in einer zweiten Pflichtfremdsprache besitzt, kann nur nach Bestehen einer Feststellungsprüfung in der zweiten Pflichtfremdsprache in die Jahrgangsstufe 1 aufgenommen werden (VO §8 Abs. (1) und (3); KuU S. 1996, S. 677).
- Für die nach Klasse 10 abgewählten Fächer wird in solch einem Falle im Abiturzeugnis im Abschnitt IV des Zeugnisformulars (Ergebnisse der Pflichtfächer, die vor der Kursstufe abgeschlossen wurden) die entsprechende Note des vorhergehenden Schuljahres (Klasse 9) eingetragen.
- Schüler, die nach einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland ohne Versetzungsentscheidung in die Kursstufe aufgenommen werden, erwerben eine dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand, wenn am Ende der ersten Jahrgangsstufe nicht mehr als 20% der angerechneten Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet werden.
- Die Schule verlangt eine Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch im Ausland sowie ein Zeugnis mit dem Nachweis der erbrachten Leistungen.

Ich bestätige die Kenntnisnahme dieser Regelungen.

Offenburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)